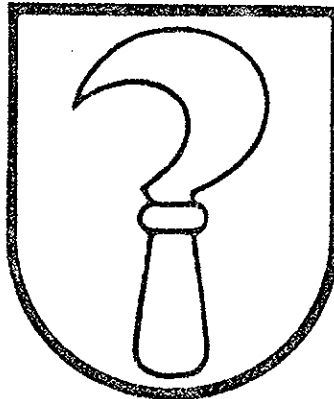


EINWOHNERGEMEINDE TSCHUGG



ABFALL-REGLEMENT

MIT

GEBÜHRENTARIF

E I N W O H N E R G E M E I N D E T S C H U G G

A B F A L L - R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinde Tschugg erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T

I. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe Art. 1 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.
- 3 Sie beauftragt die MÜRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.
- 4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
- Organisation, Durchführung Art. 2 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Für die Durchführung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- Abfallkonzept Art. 3 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept wird von der Gemeindeverwaltung ausgearbeitet.

3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallkörbe

Art. 7 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8 1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art.4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft)

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerung

Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist Verboten.

Verwertung

Art. 10 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Weissblech
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen wie Häckseldienst und Kompostberatung.

3 Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird

4 Die kompostierbaren Abfällen werden nicht eingesammelt, sondern sind an den von der Gemeinde bezeichneten Stellen zu deponieren (Misthaufen der Landwirte im Gemeindegebiet von Tschugg).

Tierkörper

Art. 12 1 Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

- Unterstützung** Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechten Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.
- Uebertragen von Aufgaben** Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
- Ausschluss von der Abfuhr** Art. 15 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäs Artikel 23.
- 2 Abfälle nach Absatz 1b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- b) Hauskehricht**
- Begriff** Art. 16 1 Als Hausabfälle gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.
- 2 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.
- 3 Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

- Behälter
und Gebinde
- Art. 17 1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MÜRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.
- 2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.
- 3 Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt.
Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
- 4 Kontainer sind nur bei den speziell bezeichneten Gewerbetrieben erlaubt.
- Abfuhrtage
Annahmestellen
- Art. 18 1 Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.
- Bereitstellung
- Art. 19 1 Säcke, Gebinde und Gewerbecontainer dürfen erst am Abfuhrtag an den von der Gemeinde bezeichneten Orten bereitgestellt werden.
- c) Brennbare Grobsperrgüter
- Begriff
- Art. 20 1 Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:
- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
b grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff)
- 2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- Abfuhr
- Art. 21 1 Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstellen sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.

2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

3 Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b Steine, Keramik, Flachglas;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)

2 Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

- 2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 19;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24 Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden müssen.

Pflichten
der Besitzer

Art. 25 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeindeverwaltung, den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen
und Aktionen
für Kleinmengen

Art. 26 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Öl (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl). Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung
der Abfallent-
sorgung

Art. 27 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- Die Gebühren der Benutzer;
- Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferung in Behandlungsanlagen (Art. 22 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen die Abfallbesitzer.

- Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
- Art. 28 1 Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz)
- 2 Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).
- Gebührentarif
- Art. 29 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
 - Die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
- V. Schlussbestimmungen
- Vollzug
- Art. 30 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügung erlässt der Gemeinderat.
- 2 Verfügung über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.
- Rechtspflege
- Art. 31 Gegen Verfügung des Gemeinderates und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.
- Wiederhandlungen
- Art. 32 1 Wiederhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügung werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 33 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen
Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

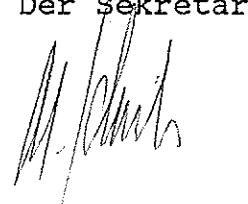
Inkrafttreten

Art. 34 1 Das Reglement tritt mit der Genehmigung
durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
des Kantons Bern in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. März 1992 wurde dieses
Reglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Sekretär:

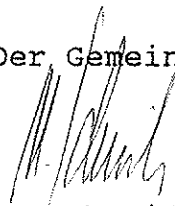

K. Garo


M. Schneider

Auflagezeugnis

Dieses Abfall-Reglement ist während der Teit vom 19. Februar 1992 bis
10. April 1992 öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhö-
ben.

Tschugg, 13. April 1992

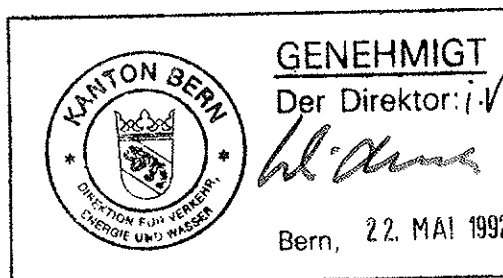
Der Gemeindeschreiber:

M. Schneider

Genehmigung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

Von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern
genehmigt.

Bern, den 22. MAI 1992

Der Direktor:



E I N W O H N E R G E M E I N D E T S C H U G G

erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglementes von 1992
unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser des Kantons Bern folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Zusammensetzung Art. 1 Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundtaxe

Bemessungs-
grundlagen Art. 2 1 Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts und für Separatsammlungen, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

2 Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner erhoben.

Ansätze Art. 3 1 Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmes, jährlich für alle Einwohner gleich festgelegt. Die Grundgebühr wird jährlich den effektiven Aufwendungen angepasst.

2 Für die Ermittlung der Grundgebühr ist die Aufenthaltsdauer in der Gemeinde massgebend.

3 Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 30.-- bis Fr. 80.--.

b) Gebührensack, Vignette

Bemessungs-
grundlage Art. 4 1 Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

2 Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack) entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.

3 Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

Art. 5

1 Die Ansätze für die Gebührensäcke und die Vignetten werden durch das zuständige Organ der Müra festgelegt. Sie werden periodisch angepasst.

2 Die Ansätze werden abgestuft nach:

- Gebührensäcke / Vignetten für 35 Liter
- für 60 Liter
- für 110 Liter/
Kleinsperrgut

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Kleingewerbe

Art. 6

1 Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrrichtanfall. Die Einreihung wird durch den Gemeinderat vollzogen.

2 Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). Die Volumengebühr wird durch das zuständige Organ der Müra festgelegt. Sie wird periodisch angepasst.

Grundgebühr

Art. 7

1 Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlung und die Kosten von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden.

2 Der Ansatz für die Grundgebühr für Gewerbebetriebe wird durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmes, jährlich festgelegt. Sie werden periodisch angepasst.

3 Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 500.--.

Direktlieferung Art. 8 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen von Industrie- und Gewerbekehricht an die Müra werden die Transport- und Behandlungskosten direkt dem Lieferanten verrechnet.

Klinik Bethesda Art. 9 1 Der Abtransport des Kehrichts geschieht bei der Klinik Bethesda gemäss Art. 6.2.

2 Für die Patienten, Stand am 01.10. des laufenden Jahres, entrichtet die Klinik Bethesda eine Grundgebühr. Die Grundgebühr richtet sich nach den Massstäben in Art. 2 und 3 jedoch unter Ausschluss der Transportkosten, da diese bereits in der Volumengebühr enthalten sind.

3 Die Gebühren für die Klinik Bethesda richten sich ausschliesslich nach Art. 9.2. Auf die Erhebung einer Grundgebühr als Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb wird verzichtet.

Inkrafttreten Art.10 Der Gebührentarif tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. März 1992 wurde dieser Gebührentarif angenommen.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



K. Garo



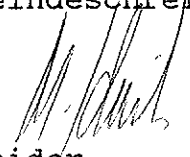
M. Schneider

Auflagezeugnis

Der Gebührentarif zum Abfallreglement ist während der Zeit vom 19. Februar 1992 bis 10. April 1992 öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben.

Tschugg, 13. April 1992

Der Gemeindegeschreiber:


M. Schneider

Genehmigung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

Von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern genehmigt.

Bern, den 22. MAI 1992

Der Direktor:

